<u>Maria-Ward-Schulstiftung Passau</u>

Neue Rieser Straße 27, 94034 *Passau*

Schulvertrag

(Verbleibt bei den Erziehungsberechtigten)

zwischen der

Maria-Ward-Schulstiftung Passau,

vertreten durch den Stiftungsvorstand,

dieser vertreten durch die Schulleitung, Thomas Sompek, RSD i. K.

- im Folgenden „Schulträgerin“ genannt -

und

1. **Erziehungsberechtigten**[1] der beschulten Person gemäß Anmeldeblatt,

- im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt -

und

2. **beschulter Person** gemäß Anmeldeblatt, (**Schülername**…….)

gesetzlich vertreten durch Erziehungsberechtigte,

- im Folgenden „beschulte Person“ genannt -

- Schulträgerin, Erziehungsberechtigte und beschulte Person im Folgenden einzeln auch „Partei“,

gemeinsam auch „Parteien“ genannt -.

Vorbemerkung

Die Schulträgerin ist Trägerin der Schule Maria-Ward-Realschule Burghausen – im Folgenden „Schule“ genannt. Die Schule erfüllt als staatlich anerkannte katholische Privatschule den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Schule ist besonders bemüht, bei den beschulten Personen

- ein Bewusstsein für die Bedeutung religiöser Werte,

- die Bereitschaft zur Solidarität und

- die Ehrfurcht gegenüber der Natur als Schöpfung Gotteszu wecken. Sie will für die beschulten Personen ein Lebensraum sein, in dem diese ihre Begabungen und Fähigkeiten und den Sinn für Werte entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten gewinnen und den Einsatz für Gesellschaft und Kirche entfalten können. Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden

[1] Besteht ein gemeinsames Sorgerecht für die beschulte Person, kommt der Schulvertrag nur zustande, wenn alle Personensorgeberechtigten Vertragspartner werden und diesen Vertrag unterschreiben. Sollte die Personensorge nur bei einer Person liegen, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen. In diesem Fall wird der Schulvertrag nur mit dieser Person geschlossen.

S c h u l v e r t r a g:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die entgeltliche Bildung und Erziehung der beschulten Person in der Schule der Schulträgerin auf der Basis der Grundordnung Katholische Schulen in Bayern und der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Aufnahme, Vertragsdauer, Hinweis Masernimmunität

1. Die beschulte Person wird zu dem im Anmeldeformular vereinbarten Zeitpunkt in die Schule aufgenommen. Das Anmeldeformular ist Bestandteil dieses Vertrages.

2. Das hiermit begründete Schulverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Schulträgerin nach § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kontrolle verpflichtet ist, ob die beschulte Person gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission einen ausreichenden Masernimpfschutz aufweist, Immunität aufweist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden darf. Wird der entsprechende Nachweis nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (Impfausweis, Impfbescheinigung, ärztliches Attest) gegenüber der Schulträgerin erbracht, muss diese das dem Gesundheitsamt unter Angabe personenbezogener Daten melden.

§ 3 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind folgende Anlagen:

- Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (Anlage 1),
- Grundordnung für die Katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (GrOKS) in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2),
- Hausordnung der Schule in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 3),
- Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO) (Anlage 4),
- Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören (Anlage 5),
- das Schulgeld und der staatliche Schulgeldersatz (Anlage 6),
- SEPA-Basis-Lastschriftmandat für die schulgebundenen Einzüge (Anlage 7),
- Benutzerordnung der EDV-Einrichtungen (Anlage 8 + 9),
- Handyregelung (Anlage 10),
- Informationen zum Datenschutz der Maria-Ward-Schulstiftung für beschulte Personen und deren Erziehungsberechtige (Anlage 11)
- Anmeldeformular (Anlage 12),
- Bestätigung Schulvertrag (Anlage 13),
- Datenschutzerklärung zu Videokonferenzen (Anlage 14).

§ 4 Schule

1. Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das

erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und beschulten Personen in den Bildungs- und Erziehungszielen und in der Arbeit der Schule zur Erreichung dieser Ziele als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.

2. Der christliche Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.

§ 5 Pflichten und Rechte beschulter Person

1. Die beschulte Person hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und

nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen

Schulleben zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.

2. Die beschulte Person kann Anregungen zum Unterricht und zur Gestaltung des schulischen Lebens geben und sich in allen Angelegenheiten, in denen sie Rat und Hilfe sucht, an eine Lehrkraft ihres Vertrauens wenden.

3. Die Schule erwartet von der beschulten Person, dass sie zu einer freundlichen und menschlichen Schulatmosphäre beiträgt und ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechend das Schulleben mitgestaltet.

4. Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon vornehmlich pädagogische Maßnahmen, aber auch schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 6 Erziehungsberechtigte

1. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der beschulten Person Auskunft zu erhalten.

2. Sie haben die beschulte Person zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,

- die beschulte Person zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,

- Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der beschulten Person in die Schule zu kommen,

- **Änderungen der Sorgeberechtigung sowie des Wohnorts oder sonstiger vertragsrelevanter Informationen der Schule <u>unverzüglich</u> mitzuteilen.**

3. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung (z.B. Elternbeirat, Schulforum) mitzuarbeiten.

§ 7 Haftung, Unfallversicherungsschutz

1. Die Schule und die die Schule gesetzlich vertretenden Personen sowie Hilfspersonen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.

2. Die beschulte Person ist bei Unfällen auf dem Schulweg, während des Aufenthalts in der Schule und während der Schulveranstaltungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten

und die beschulte Person haben Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg unverzüglich gegenüber der Schulleitung zu melden.

§ 8 Beendigung des Schulvertrags

1. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die beschulte Person den vorgesehenen Schulabschluss erreicht hat oder aufgrund des Nichterreichens staatlicher Vorrückungsbedingungen die Schule verlassen muss.

2. Der Schulvertrag kann von jeder Partei zum 31. Januar oder zum 31. Juli eines Jahres ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ordentlich gekündigt werden.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung der Schulträgerin liegt insbesondere vor

- wenn sich die Erziehungsberechtigten oder die beschulte Person in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1) stellen bzw. stellt,

- bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,

- bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,

- bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule,

- bei häufigen oder schwerwiegenden Disziplinlosigkeiten,

- bei Mobbing oder Gewalt gegenüber anderen beschulten Personen oder Lehrkräften; hierzu zählen auch ehrverletzende oder rufschädigende Handlungen im Internet (z. B. auf Youtube) oder in sog. sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter, WhatsApp),

- bei Verbreitung von erotischen Selbst- oder Fremdaufnahmen oder von gewaltverherrlichendem Material, insbesondere auch über soziale Netzwerke,

- bei rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Aufrufen zu Gewalt oder bei Mitgliedschaft in verfassungsgefährdenden Parteien, Organisationen oder Gruppierungen

- bei Mitgliedschaft in Scientology oder nahestehenden Organisationen,

- bei Austritt der beschulten Person aus der Kirche,

- bei einem Rückstand von zwei Monaten mit der Begleichung von Forderungen des Schulträgers trotz zweimaliger Mahnung.

4. Jede Kündigung bedarf zumindest der Textform (z. B. E-Mail oder Fax) nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

5. Berechtigt zur Kündigung ist auch die Schulleitung.

§ 9 Volljährigkeit der beschulten Person

Mit Eintritt der Volljährigkeit der beschulten Person scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach Erreichen der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der beschulten Person gegeben werden, es sei denn, die beschulte Person widerspricht dem in Textform.

§ 10 Schulgeld und sonstige Zahlungen

1. Der Freistaat Bayern ersetzt den Erziehungsberechtigten oder volljährigen beschulten Personen das erhobene Schulgeld in Höhe von 110,00 € je Kalendermonat in voller Höhe. Ein darüber hinausgehendes Schulgeld wird derzeit nicht erhoben (Anlage 6).

2. Die Schulträgerin ist zur Kostendeckung auf eine über den staatlichen Schulgeldersatz hinausgehende Spende angewiesen. Deshalb wird eine freiwillige Elternspende in Höhe von derzeit monatlich 50,00 € / jährlich 600,00 € empfohlen. (Anlage 7)

3. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige beschulte Person erklären sich einverstanden damit, dass das anfallende Materialgeld in Höhe von z.Zt. 40,00 € pro Jahr für 5./6. Jahrgangsstufe, 45,00 € pro Jahr für 7./8. Jahrgangsstufe und 50,00 € pro Jahr für 9./10 Jahrgangsstufe (z.B. zur Deckung von Gebühren, Kopien etc.) zum jeweils fälligen Termin abgebucht wird. Das erste Geschwisterkind zahlt 5,00 € pro Jahr weniger, ab dem zweiten Geschwisterkind wird kein Materialgeld erhoben.

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

Ergänzend wird Folgendes vereinbart:

- Auf dem Schulgelände gilt ein grundsätzliches Rauchverbot.

- Die Nutzung von Mobiltelefonen erfolgt gemäß Anlage 10.

- Die Teilnahme an Schulveranstaltungen, wie Schullandheimaufenthalten, Besinnungstagen, Klassenfahrten etc. ist, da alle schulischen Fahrten Bildungscharakter haben und zugleich das Gemeinschaftsgefühl stärken wollen, grundsätzlich verpflichtend. (Anlage 5)

§ 12 Hinweis zur Verbraucherstreitschlichtung

Die Maria-Ward-Schulstiftung Passau beteiligt sich nicht an Verbraucherstreitschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).

§ 12 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung, Erhalt Anlagen

1. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des BGB.

2. Die Erziehungsberechtigten bestätigen, die in § 3 des Vertrages genannten Anlagen vollständig erhalten zu haben.

Burghausen, den _____

_____	_____
Thomas Sompek, RSD i. K. Schulleiter	Erziehungsberechtigte/beschulte Person bzw. volljährige beschulte Person

Anlage 1

<u>Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos)</u>

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür" in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

_____

Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der beschulten Person

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: ***Bitte ankreuzen!***

□ Jahresbericht der Schule

(soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zulässig)

□ örtliche Tagespresse

□ World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule **Siehe hierzu den Hinweis unten!**

□ Instagram

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden nur im Jahresbericht veröffentlicht und lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigefügt. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit bei der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Der Widerruf muss in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) erfolgen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

_____

[Ort, Datum]

_____ **und** _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der beschulten Person

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis: Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit von beliebigen Personen abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen" aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern, zu anderen Zwecken verwenden oder an andere Personen weitergeben.

Anlage 2

Grundordnung Katholische Schule in Bayern

Die vorliegende Kurzfassung (Version 1.0, Januar 2015)bezieht sich auf die im November 2013 durch die

Freisinger Bischofskonferenz verabschiedete Grundordnung für die Katholischen Schulen in Bayern (GroKS).

I. Zweck der Grundordnung

Diese Grundordnung bestimmt auf der Grundlage von Dokumenten der Kongregation für das Katholische Bildungswesen das Leitbild der Katholischen Schule nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil im Einklang mit den besonderen Gegebenheiten und Traditionen in Bayern. Sie gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft.

II. Das Fundament der Katholischen Schule

Fundament der Katholischen Schule sind das Evangelium und der Glaube an Jesus Christus. Als Teil der Kirche sieht die Katholische Schule die Weitergabe des Glaubens insbesondere an die katholischen Schüler[2] als eine ihrer wesentlichen Aufgaben. Dies erfordert von allen Lehrern und Erziehern eine persönliche und professionelle Haltung, die sich die Grundregeln dieser Aufgabe überzeugend zu Eigen macht. Das Evangelium stärkt die Schulgemeinschaft, das Gute in der Welt zu sehen, Veränderungsbedarf zu erkennen und Missstände zu überwinden. Die Kinder und Jugendlichen sollen zum Dialog mit Menschen unterschiedlicher Konfessionen, Religionen, Weltanschauungen und sozialer Schichten befähigt werden. Die kirchliche Ausrichtung ist kein zusätzliches Kennzeichen, sie ist vielmehr das spezifische Qualitätsmerkmal der Katholischen Schule.

III. Der Auftrag der Katholischen Schule

Die Katholische Schule sieht ihren vorrangigen Auftrag darin, in der Gesamtheit des schulischen Wissens eine christliche Vorstellung von der Welt, vom Leben, von der Kultur und von der Geschichte zu entwerfen. Sie rückt dabei den Schüler und die Entfaltung seiner individuellen Gaben in den Mittelpunkt alles bildenden und erzieherischen Wirkens. Über die Erlangung von Schulabschlüssen hinaus möchte die Katholische Schule zu einem gelingenden Leben befähigen, in dem Solidarität, Verantwortungsbewusstsein und Verzichtbereitschaft ihren Platz haben. Die Ausrichtung am Wohl des einzelnen Menschen und dadurch am Wohl der Gemeinschaft unterscheidet die Katholische Schule von schulischen Konzepten, die vorrangig wirtschaftliche oder andere gesellschaftliche Zwecke verfolgen.

Der Religionsunterricht ist von wesentlicher Bedeutung. Die religiöse Bildung soll keine zusätzliche Ergänzung sein. Sie soll vielmehr mit der allgemeinen Bildung verbunden werden und auf sie bezogen sein. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Erziehung zu Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Die Katholische Schule steht grundsätzlich allen offen, die an einem christlichen Erziehungskonzept teilhaben möchten. Insbesondere wendet sie sich Eltern zu, die ein eigenes, konfessionell geprägtes Bildungs- und Erziehungsangebot wünschen. Sie muss sich derjenigen annehmen, die in Armut oder familiären Nöten leben oder dem Glauben noch nicht nahe kommen konnten. Dem Einsatz für Menschen mit Behinderung sieht sich die Katholische Schule verpflichtet.

IV. Die Merkmale der Katholischen Schule

1. Das christliche Menschenbild

Lehrer und Erzieher richten ihr pädagogisches Wirken am christlichen Menschenbild aus. Dieses leitet die Würde des Menschen aus der Überzeugung ab, dass jeder Mensch das Ebenbild Gottes ist. Durch eine Erziehung zur Freiheit sollen die Schüler lernen, sich von unnötigen Zwängen ihres gesellschaftlichen Umfeldes zu lösen. Sie sollen sich so zu Persönlichkeiten entwickeln, die ihre Entscheidungen in Verantwortung vor Gott und den Menschen treffen können. Die Erziehung muss dabei das richtige Gleichgewicht zwischen Freiheit und Disziplin finden. Sie muss das Risiko der Freiheit eingehen, aber darauf bedacht sein, falsche Ideen und Entscheidungen zu korrigieren. Die christliche Erziehung ermöglicht die Begegnung mit den absoluten Werten, zu denen besonders die Achtung der Würde des Menschen sowie der Verzicht auf Gewalt in jeder Form gehören.

2. Das Erziehungskonzept

Die Verknüpfung von Erziehung und Unterricht, von Leben und Lernen bedingt ein eigenes Erziehungskonzept. Die Beachtung verfassungsmäßiger, gesetzlicher und schulrechtlicher Bestimmungen sowie ein zeitgemäßes und fachlich abgesichertes pädagogisches Niveau bei der Gestaltung des Unterrichts sind selbstverständlich. Alle Katholischen Schulen sind an folgende Grundsätze gebunden: die Einbindung in den Auftrag der Kirche, das Evangelium zu verkünden und zu bezeugen, die Beachtung der

[2] Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht. Mit Eltern sind jeweils auch andere Erziehungsberechtigte gemeint.

Methoden der modernen Wissenschaft und die Mitverantwortung für die kirchliche Gemeinschaft. Jede einzelne Schule soll dazu ihr charakteristisches Profil entwickeln.

3. Die Durchdringung von Glauben, Kultur und Lebenswirklichkeit

Im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung ist die Katholische Schule auf eine wechselseitige Durchdringung von Glauben, Kultur und Lebenswirklichkeit ausgerichtet. Glaube und Kultur werden dadurch verknüpft, dass das in zahlreiche Fächer gegliederte Wissen im Licht des Evangeliums gedeutet und gelehrt wird. Über die Vermittlung von Fachwissen hinaus werden den Schülern Werte und Wahrheiten vermittelt. Besonders bei der Behandlung von Kunst und Literatur finden sich Bezüge zur religiösen Glaubenswelt. Die Verbindung von Glauben und Lebenswirklichkeit besteht in der Entfaltung der christlichen Tugenden. Die Schüler werden dabei auch zur kritischen Auseinandersetzung mit verschiedenen Wertvorstellungen angeleitet. Lehrer sowie Erzieher fördern

Einstellungen wie Respekt vor der Freiheit des anderen, Verantwortungsbewusstsein, Suche nach der Wahrheit, Solidarität und Hilfsbereitschaft, Sensibilität für Gerechtigkeit. Als grundlegender Bestandteil der Bildung und Erziehung eröffnet der Religionsunterricht nicht nur Glaubenswissen, sondern führt an ein Leben aus dem Glauben heran. Er versteht sich aber auch als Angebot zum Verständnis unserer christlich geprägten Kultur, das über eine persönliche Glaubensentscheidung hinaus allen gemacht werden kann. Im Lebensraum Schule lernen die Schüler ihre religiöse Kompetenz zu entwickeln und eine persönliche Glaubensentscheidung zu treffen.

4. Die Erziehungs-, Glaubens- und Verantwortungsgemeinschaft

Ihre Ziele erreicht die Katholische Schule nicht allein im Gegenüber von Lehrern und Schülern, vielmehr ist das Zusammenwirken der Erziehungsgemeinschaft erforderlich. Zu ihr gehören auch die Eltern, die Schulleitung und andere an der Schule beschäftigte Personen. In erster Linie sind freilich die Eltern zur Erziehung berechtigt und verpflichtet. Die Katholische Schule schafft eine Verbundenheit von Menschen mit unterschiedlichem kulturellen und religiösen Hintergrund, die auf der Anerkennung der Werte des Evangeliums beruht. Aufgrund ihrer Verwurzelung in der Kirche muss die Erziehungsgemeinschaft danach streben, sich letztlich als Glaubensgemeinschaft zu verstehen. Damit das gelingt, ist die Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern notwendig. Dabei wird die Freiheit des einzelnen Schülers oder der Eltern ebenso berücksichtigt wie die Teilnahme nicht katholischer Mitglieder der Schulfamilie. Von diesen wird erwartet, dass sie die Grundsätze der Katholischen Schule bejahen. Die Schulgemeinschaft setzt sich ein für die Verständigung zwischen den Völkern und Kulturen, für die Armen, für die Rechte der Kinder und die Erziehung zum Frieden.

Bei der Schulleitung sowie den Lehrern und Erziehern liegt die erste Verantwortung für den christlichen Charakter der Schule. Von ihnen hängt es im Wesentlichen ab, ob die Katholische Schule ihre Absichten verwirklichen kann. Das Lehrerkollegium als Ganzes vermittelt durch sein Vorbild den Schülern die Erfahrung, was es bedeutet, Mitglied der großen Gemeinschaft der Kirche zu sein. Von den Schülern wird erwartet, dass sie ihre Arbeit ernst nehmen, den Lehrern Respekt zeigen und allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft mit Ehrlichkeit, Aufgeschlossenheit und Freundlichkeit begegnen. Von den Familien darf erwartet werden, dass sie das Schulleben nach ihren Möglichkeiten mitgestalten und mit Lehrern, Erziehern und der Schulleitung vertrauensvoll zusammenarbeiten. In der religiösen und moralischen Erziehung sowie der Familien- und Sexualerziehung, der beruflichen Orientierung oder der persönlichen Entscheidung zu einer christlichen Berufung ist ein besonders intensives Zusammenwirken notwendig.

Die Lehre der Kirche gibt an einer Katholischen Schule die Richtwerte für Bildung und Erziehung vor. Trotzdem wird es im Hinblick darauf bei Mitgliedern der Schulgemeinschaft die Erfahrung des Scheiterns oder von Brüchen geben. Dann ist es Aufgabe der Katholischen Schule, barmherzig damit umzugehen.

V. Der rechtliche Rahmen

Das Schulverhältnis beruht auf einem Schulvertrag. Die Katholische Schule ist als Privatschule im Rahmen der Gesetze frei in der Aufnahme von Schülern und in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation.

VI. Schluss

„Ich wünsche euch allen, den Eltern, Lehrern, Personen, die in der Schule arbeiten, Schülern, dass ihr in der Schule einen schönen Weg geht. Einen Weg, auf dem ihr die drei Sprachen lernt, die ein Erwachsener beherrschen muss: die Sprache des Verstandes, die Sprache des Herzens und die Sprache der Hände. Aber auf eine harmonische Weise: nämlich dann, wenn du das, was du fühlst und tust, auch wirklich denkst; wenn du das, was du denkst und tust, auch wirklich tief empfindest; und wenn du das, was du denkst und fühlst, auch wirklich gut tust! Die drei Sprachen, in Harmonie, und alle zusammen.“ (Papst Franziskus am 10. Mai 2014)

Anlage 3

Hausordnung

Schule kann nur erfolgreich sein, wenn sie von Rücksichtnahme, Freundschaft und Vertrauen geprägt ist. Unter Beachtung der folgenden Richtlinien sollte das tägliche Zusammenleben innerhalb des Schulgeländes geordnet verlaufen. Das Schulgelände wird begrenzt durch den Stadtplatz, der gleichzeitig auch als Pausenhof genutzt wird.

1. Schulweg: Auf dem Schulweg, insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln und an den Haltestellen, ist rücksichtsvolles Verhalten geboten. Im eigenen Interesse ist vor allem beim Überqueren von Straßen die Straßenverkehrsordnung genau zu beachten. Eltern, die ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen, sollten es bereits am Burgparkplatz oder im vorderen Bereich (nähe Rathaus) des Stadtplatzes absetzen. Zum einen entspannt das die beengte Verkehrssituation vor der Schule, zum anderen schadet Gehen nicht. Fahrräder und Motorräder sind an den dafür ausgewiesenen Plätzen abzustellen.

2. Öffnungszeiten: Das Schulgebäude steht von 07:15 Uhr bis 15:00 Uhr offen; die Klassenzimmer werden ab 07:30 Uhr von der Frühaufsicht geöffnet. Bis 07:55 Uhr finden sich alle Schüler und die jeweilige Lehrkraft im Unterrichts-raum der ersten Stunde ein.

3. Verhalten in den Unterrichtsräumen: Innerhalb der Schulfamilie, zu der die Lehrkräfte, Schüler, Eltern und das Verwaltungs- und Hauspersonal gehören, gelten die üblichen Höflichkeitsformen, wie zum Beispiel das Grüßen auf den Gängen. Laufen und Lärmen hat im Schulgebäude zu unterbleiben. Jede Klasse ist für Ordnung und Sauberkeit in ihren Klassenzimmern verantwortlich. Der Ordnungsdienst wird wochenweise vom Klassenleiter eingeteilt und im Klassenbuch festgehalten. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes werden zu Beginn des Schuljahres vom Klassenleiter genau festgelegt. Da während des gesamten Schultages häufig Unterricht in freien Klassenräumen stattfindet, sollten unter den Bänken möglichst wenig Unterrichtsmaterialien abgelegt werden. Schuldhafte Beschädigungen, insbesondere der EDV-Einrichtungen (Anlage 9) und Verunreinigungen ziehen die Verpflichtung zum Schadenersatz und je nach Sachlage Bestrafung nach sich. Defekte oder Beschädigungen sind umgehend im Sekretariat zu melden. Am Ende des Unterrichts sorgt jeder Schüler für Ordnung und Sauberkeit auf seinem Platz. Die Stühle werden eingehängt bzw. auf die Bänke gestellt, der Ordnungsdienst wischt die Tafel. Die Lehrkraf sorgt dafür, dass die Fenster geschlossen sind, schaltet Beamer und Dokukamera aus, macht ggf. das Licht aus und sperrt die Tür ab. Das Mitbringen von unterrichtsfremden Gegenständen sowie der Verkauf von Waren aller Art sind untersagt.

4. Pausenregelung: Schüler der Klassen 5 mit 9 verlassen während der Pause ihr Klassenzimmer, Schüler ab der 10. Jahrgangsstufe können während der Pause in ihrem Klassenzimmer bleiben. Bei trockenem Wetter ist die Pause ausschließlich draußen auf dem Stadtplatz. Bei der Pause im Haus ist der Aufenthalt auf den Fluren und in den eigenen Klassenzimmern gestattet. Rücksichtsloses Herumtoben und Werfen von Gegenständen aller Art sind untersagt. Papier und Abfälle sind in die entsprechenden Behälter zu werfen, besser noch zu Hause zu entsorgen.

Beim Pausenverkauf sind Rücksichtnahme und ordentliches Einreihen Voraussetzung für einen schnellen Verkauf. Nach dem ersten Gong begeben sich alle Schüler zu ihren Klassenzimmern, sodass der Unterricht pünktlich wieder beginnen kann. Der Pausenverkauf schließt nach der Pause mit dem ersten Gong.

Das Verlassen des Schulgeländes während Freistunden bzw. in der Mittagspause ist den Schülern ab der 5. Jahrgangsstufe nur mit Genehmigung der Eltern erlaubt.

5. Verhalten beim Fehlen einer Lehrkraft: Ist die Lehrkraft zehn Minuten nach Stundenbeginn noch nicht in der Klasse, wird dies vom Klassensprecher im Sekretariat gemeldet. Bis zum Eintreffen einer Vertretung bleiben alle Schüler im Klassenzimmer und verhalten sich ruhig; dies gilt auch für Freistunden.

6. Alarm: Beim Ertönen des Alarmsignals ist den Anweisungen der Lehrkräfte exakt Folge zu leisten. Über den einzuschlagenden Fluchtweg gibt der Fluchtplan, der in jedem Klassenraum aushängt, Auskunft. Den ordnungsgemäßen Aushang überprüft der Klassenleiter. Stellt jemand einen Brand fest, so meldet er die Lage des Brandherdes sofort dem Sekretariat, von wo aus Weiteres veranlasst wird.

7. Krankmeldungen, Freistellungen und Beurlaubungen: Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Erkrankung) verhindert, am Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, so ist die Schule **(Meldestelle: Sekretariat)** unter Angabe des Grundes von einem Erziehungsberechtigten unbedingt zu verständigen. Im **Krankheitsfall** bitten wir Sie um eine telefonische Mitteilung vor Unterrichtsbeginn (ab 07:15 – 08:00 Uhr) oder eine

Meldung über den Schulmanager → **Krankmeldung**). Dauert die Erkrankung länger als **drei Tage**, ist die Vorlage einer **ärztlichen Bestätigung** zwingend erforderlich, ebenso bei Erkrankungen an Schulaufgabentagen bzw. Tagen mit Kurzarbeiten.

Erkrankt ein Schüler **während** des Schultages, so kann er dem Unterricht nur nach vorausgehender Befreiung durch die Schulleitung fernbleiben. In einem solchen Fall werden die Erziehungsberechtigten telefonisch durch das Sekretariat verständigt.

Anträge auf **Beurlaubung** sind rechtzeitig (i.d.R. eine Woche) im Voraus und in schriftlicher Form (Antrag auf Unterrichtsbeurlaubung) unter Nennung der Beurlaubungsgründe an das Konrektorat zu richten. Beurlaubungen werden grundsätzlich nur in dringenden Fällen genehmigt. Vorgezogene oder über die Ferien hinausgehende Urlaubsreisen sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Arzttermine sind nach Möglichkeit auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Schulunfälle sind umgehend der Schule zu melden (die Unfallmeldung durch die Schule bei der Bayerischen Landesunfallkasse muss innerhalb von drei Tagen erfolgen); bei Aufsuchen eines Arztes ist **unbedingt anzugeben**, dass es sich um einen **Schulunfall** handelt.

Die Erziehungsberechtigten informieren die Schulleitung, wenn Kinder gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Risiken haben, die im akuten Notfall von Bedeutung sein können. Auch über Dauermedikationen oder leistungsmindernde Behinderungen muss die Schule rechtzeitig verständigt werden. Nachträgliche Mitteilungen können z.B. bei Schul- oder Stegreifaufgaben nicht mehr schulrechtlich berücksichtigt werden.

Freistellungen vom Sportunterricht werden nach den Maßgaben der RSO geregelt. Längerfristige Befreiungen vom Unterricht sind deshalb nur mit ärztlichem Attest möglich. Bei Befreiungen vom Sportunterricht besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Ausnahmen genehmigt die Schulleitung nach Rücksprache mit der Lehrkraft. Vom Unterricht befreite Schülerinnen und Schüler, denen das Fernbleiben gestattet wurde, werden in den Schulmanager eingetragen; die Befreiung ist gleichzeitig Entschuldigung.

8. Umgang mit Lernmitteln: Lernmittel sind pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen, die über die bei ordnungsgemäßem Gebrauch üblichen Veränderungen und Verschlechterungen hinausgehen, sowie für den Verlust wird Schadenersatz erhoben. Fremdverschuldete Beschädigungen sind unverzüglich dem Klassenleiter zu melden.

9. Bibliothek: Die Bibliotheksordnung für den Lesesaal wird durch Aushang vor den Bibliotheksräumen bekanntgegeben. Bei Überziehung der Ausleihfristen werden Mahngebühren erhoben, Beschädigungen an Büchern bzw. Einrichtungsgegenständen sind schadenersatzpflichtig.

10. Besitz und Weitergabe von Drogen; Mitbringen von Gegenständen, die unter das Waffengesetz fallen: Es versteht sich von selbst, dass auf dem Schulgelände das Gesetz und insbesondere das Jugendschutzgesetz gilt. Deshalb sind der Besitz, die Einnahme und die Weitergabe von Drogen – dazu gehören auch Alkohol und Nikotin – strengstens untersagt. Dies gilt auch für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z.B. bei Klassenfahrten, Exkursionen o. Ä.). Auch die Mitnahme und der Konsum sogenannter „Energy Drinks“ sind auf dem Schulgelände wegen der möglichen gesundheitsschädigenden Wirkungen für alle Jahrgangsstufen verboten. Mitgeführte Gegenstände, die unter das Waffengesetz fallen, werden sichergestellt und gegebenenfalls polizeilich gemeldet. Auf dem Schulgelände gilt ein grundsätzliches Rauchverbot. Die Nutzung von Mobiltelefonen erfolgt gemäß Anlage 10.

Anlage 4

Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO)

(Fassung 06/2016)

Zu den Zielen katholischer Schulen in freier Trägerschaft gehört es, dass Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte in vertrauensvollem Zusammenwirken eine Schulatmosphäre zu gestalten versuchen, in der eine lebensbejahende Grundeinstellung spürbar wird. Zum Lebensfeld Schule gehört auch die Konfliktbewältigung, weil Meinungsverschiedenheiten, Interessenunterschiede, das Zurückbleiben hinter den Vereinbarungen, Zielen und Werten der Schule und sich daraus ergebende Konflikte Bestandteil menschlichen Zusammenlebens sind. In Verwirklichung der Merkmale der Katholischen Schule nach Punkt IV. der Grundordnung für die katholischen Schulen in Bayern muss sich die Schule besonders darum bemühen, Konflikte nicht zu verdrängen oder autoritär zu behandeln, sondern sie zu lösen, indem auch ihren Ursachen nachgegangen wird.

I. Pädagogische Maßnahmen sind Einwirkungen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen bei Schülerinnen und Schülern herbeizuführen. Sie sind zulässig und erfolgen, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Die Reihenfolge der pädagogischen Maßnahmen ist nicht bindend.

II. Pädagogische Maßnahmen sind neben Gesprächen mit der Schülerin oder dem Schüler,

Gruppen von ihnen oder Erziehungsberechtigten insbesondere:

1. die mündliche Rüge,

2. die Anordnung, nachlässig gefertigte Arbeiten zu wiederholen,

3. die Anordnung, zusätzliche Arbeiten anzufertigen,

4. die vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder andere zu gefährden,

5. die Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunden (Aufenthaltspflicht im Festsaal),

6. der Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages,

7. die Anordnung ideeller oder materieller Wiedergutmachung,

8. die Auferlegung besonderer Pflichten,

9. die Anordnung besonderer Übungsstunden in der Schule,

10. die Anordnung, schuldhaft versäumten Unterricht nachzuholen,

11. die schriftliche Verwarnung durch die Lehrkraft (Verweis),

12. die schriftliche Verwarnung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin (verschärfter Verweis),

13. der Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen,

14. die vorübergehende oder dauernde Überweisung in eine Parallelklasse oder der Parallelgruppe.

15. die Abmahnung (Androhung der Kündigung des Schulvertrages),

16. die Kündigung des Schulvertrages.

III. Über Maßnahmen nach den Nrn. 1 bis 5, 7 bis 9 sowie Nr. 11 entscheidet in der Regel die Lehrkraft. Über Maßnahmen nach den Nrn. 6, 10, 13 und 14 entscheidet der Schulleiter bzw. die Schulleiterin; bei Maßnahmen nach den Nrn. 13 und 14 wird in der Regel die Klassenkonferenz beteiligt. Über Maßnahmen nach den Nrn. 15 und 16 entscheidet der Schulträger. Dieser Entscheidung gehen in der Regel eine Beratung in der Lehrerkonferenz oder, sofern ein solcher eingerichtet ist, im Disziplinarausschuss sowie eine Empfehlung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin voraus.
IV. Bei der Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 13 und 14 sowie bei Maßnahmen in der Schule außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers nach Möglichkeit vorher zu benachrichtigen. Der zeitliche Umfang pädagogischer Maßnahmen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts darf nicht unangemessen sein. Die Schülerbeförderung muss gewährleistet bleiben. In jedem Fall muss die Aufsicht gesichert sein.
V. Vor einer Abmahnung oder Kündigung des Schulvertrags soll der Schulleiter bzw. die Schulleiterin den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler in der Regel Gelegenheit zur Äußerung geben.

Anlage 5

Zusatz zum Schulvertrag

für Schüler und Schülerinnen, die keiner christlichen Konfession angehören

Katholische Schulen sind grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler offen, die keiner christlichen Konfession angehören. Von diesen wird ebenso erwartet, dass sie und ihre Eltern offen sind für die spezifischen pädagogischen Angebote und das christliche Profil der katholischen Schulen.

1. Der Schüler / die Schülerin achtet in seinen / ihren Äußerungen und in seinem / ihrem Verhalten das Fundament, den Auftrag und die Merkmale der Maria-Ward-Realschule Burghausen als Katholische Schule (siehe Anlage 2: Grundordnung der Katholischen Schulen).
2. Der Schüler / die Schülerin ist bei religiösen Veranstaltungen der Schule (z.B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) anwesend und verhält sich dem Anlass angemessen
3. a) Der Schüler / die Schülerin nimmt wahlweise am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht teil.

   b) Der Schüler / die Schülerin nimmt am Sportunterricht (inkl. Schwimmunterricht) teil, auch wenn dieser nicht nach Geschlechtern getrennt erteilt werden kann.

   c) Der Schüler / die Schülerin nimmt an den Schülerfahrten (Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Studienfahrten etc.) seiner / ihrer Klasse oder Stufe teil.
4. Muslimische Schülerinnen können ein Kopftuch tragen. Kopfbedeckungen, die das Gesicht oder Teile des Gesichts verhüllen, entsprechen nicht den Wertvorstellungen katholischer Schulen - insbesondere z.B. einer offenen, direkten Kommunikation – und können daher nicht getragen werden. Beim Schwimmunterricht können muslimische Schülerrinnen einen Ganzkörperbadeanzug (sog. Burkini) tragen.
5. Der Schüler / die Schülerin unternimmt gegenüber seinen / ihren Mitschülerinnen und Mitschülern keine Abwerbeversuche für seine / ihre Religion.
6. Die Vornahme ritueller, kultischer oder sonstiger religiös motivierter Handlungen einer nichtchristlichen Religion ist auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger.

Dieser Zusatz ist Bestandteil des Schulvertrages. Bei Zuwiderhandlung gegen die Punkte 1. bis 6. liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (siehe § 8 Abs. 4 des Schulvertrages) vor.

_____

Ort, Datum

gez. Thomas Sompek, RSD i. K.,
Schulleiter

_____

Erziehungsberechtigte(r) oder gesetzliche(r) Vertreter bzw.
volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

Anlage 6

Schulgeld und staatlicher Schulgeldersatz

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

das monatliche Schulgeld beträgt seit dem 01.01.2021 110,00 €.

Nach Artikel 47 Abs. 3 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes ersetzt der Freistaat Bayern den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern staatlich anerkannter Schulen das festgesetzte Schulgeld bis zur Höhe von gegenwärtig monatlich 110,00 € je Kalendermonat für 12 Unterrichtsmonate eines Schuljahres. Schulgeldersatz wird nicht gewährt, wenn den Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung Schulgeld zu ersetzen ist. Der Schulgeldersatz wird von der Regierung zur Verrechnung unmittelbar der Schulträgerin überwiesen.

Die Erziehungsberechtigten haben deshalb keine Eigenleistung als Schulgeld zu erbringen.

Voraussetzung für den staatlichen Schulgeldersatz ist die unten aufgeführte Erklärung.

Wir bitten Sie deshalb, das Formular auszufüllen und umgehend über an die

Klassleitung zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Sompek, RSD i. K.
Schulleiter

.....	.....	.....
Name der beschulten Person	Klasse	Geburtsdatum

wohnhaft in .....

besucht die Schule seit Monat/Jahr.....

Wir (Ich) nehme(n) zustimmend zur Kenntnis, dass die Höhe des Schulgeldes gegenwärtig 110,00 € (jeweils für 12 Monate ab dem 01.08.2024) beträgt. Wir (Ich) bestätige(n), dass wir (ich) vom Schulträger auf den Schulgeldersatz durch den Freistaat Bayern nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz und die Tatsache der Verrechnung des staatlichen Schulgeldersatzes mit der Schulgeldforderung hingewiesen wurde(n). Wir (Ich) erkläre(n), dass das Schulgeld nicht ganz oder teilweise im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung ersetzt wird und verpflichte(n) mich (uns), der Schulleitung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich an diesem Sachverhalt etwas ändern sollte. Eine anderweitige öffentliche Förderung kann u. a. sein: Erziehungshilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach den sog. Garantiefondsrichtlinien; bei beruflichen Schulen auch nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

.....	.....
Ort, Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten der/des volljährigen Schüler/in

Anlage 7

Einzugsermächtigung

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Maria-Ward-Realschule Burghausen
der Maria-Ward-Schulstiftung Passau

Stadtplatz 101

84489 Burghausen

Hiermit ermächtige ich die Maria-Ward-Realschule Burghausen, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen künftig von meinem/unserem Konto abzubuchen. Ich weiß, dass ich die Einzugsermächtigung widerrufen kann.

*(Bitte vollständig, **deutlich** und in Druckschrift ausfüllen! Danke!)*

Wichtige Angaben:

Kontoinhaber /Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

BIC _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	**IBAN** _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _

Betrifft die Schülerin/den Schüler:_____ Klasse:_____

Ort, Datum	Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

Anlage 8

Benutzerordnung der EDV-Einrichtungen der

Maria-Ward-Realschule Burghausen

Die Computer und digitalen Tafeln sind Eigentum der Schule und stehen den Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer Schulausbildung zur Verfügung. Grundlage für eine sinnvolle Nutzung ist der verantwortungsvolle Umgang mit den Geräten und den installierten Programmen. Der optimale Zustand der Geräte und Arbeitsplätze lässt sich nur dann erhalten, wenn alle Nutzer das Inventar rücksichtsvoll behandeln und Ordnung halten.

Insbesondere sind folgende Regeln sind einzuhalten:

A Allgemein

1. Die Anmeldung im Netzwerk erfolgt unter Verwendung eines Benutzernamens und eines Passwortes.
2. Es ist nicht gestattet, Software jeder Art zu kopieren. Ein Verstoß kann zu strafrechtlichen Folgen führen.
3. Software (auch sog. Plug-Ins) darf nur mit Erlaubnis der Netzwerk-Administration installiert werden.
4. Die Manipulation der installierten Programme und PC-Oberflächen (Desktopeinstellung) ist untersagt. Dasselbe gilt für Veränderungen bei der Systemsteuerung.
5. Die Bedienung des Servers ist ausschließlich der Netzwerk-Administration vorbehalten.
6. Der Lehrerrechner steht nur den Lehrkräften zur Verfügung.
7. Das Ausdrucken ist lediglich während des Unterrichts auf Veranlassung einer Lehrkraft zulässig.

B Zur Nutzung des Internets

1. Mit der Nutzungsberechtigung für das Internet erklärt der Nutzer, dass er in der Bundesrepublik Deutschland illegale Informationen weder downloaden, weiterverbreiten, noch speichern oder selbst anbieten wird. Dies gilt insbesondere für Seiten mit Gewalt verherrlichendem, pornografischem oder nationalsozialistischem Inhalt.
2. Downloads dürfen nur mit Erlaubnis der Netzwerk-Administration durchgeführt werden.
3. Bedenkliche Inhalte auf Internetdiensten sind der Aufsicht führenden Lehrer sofort zu melden.
4. Publikationsrechte sind zu respektieren. (Recht auf geistiges Eigentum)
5. Die Teilnahme an Chats ist untersagt.
6. Privates Surfen ist nicht gestattet.
7. Den Nutzern ist bekannt, dass die Schule durch den Systembetreuer und das Lehrerkollegium ihrer Aufsichtspflicht gegenüber Schülerinnen und Schülern durch regelmäßige Stichprobenkontrollen des Datenverkehrs nachkommt. Entsprechend werden Daten in Protokolldateien festgehalten, aus denen Datum und Art der Nutzung festzustellen sind.
8. Vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes ist dieser sauber zu hinterlassen. Die Lehrkraft sperrt die Türe ab.
9. Störungen oder Schäden sind dem Systembetreuer unverzüglich zu melden.

gez. Thomas Sompek, RSD i. K.
Schulleiter

Anlage 9

Erklärung zur „Benutzerordnung für die EDV-Einrichtungen

Name: …….. Klasse: ……

(bitte in Druckschrift)

Bei der Anmeldung habe ich in die „Benutzungsordnung für die EDV-Einrichtungen der Maria-Ward-Realschule Burghausen“ erhalten.

Mit den festgelegten Regeln bin ich einverstanden. Mir ist bekannt, dass die Schule den Datenverkehr protokolliert. Diese Protokolle und die gespeicherten Daten der Nutzer werden durch Stichproben auf Missbrauch des Systems überprüft. Sollte ich gegen die Benutzungsordnung verstoßen, verliere ich meine Berechtigung für die Nutzung. Zudem muss ich gegebenenfalls mit Schulordnungsmaßnahmen bzw. disziplinarischen Maßnahmen rechnen. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

…… ……

Ort, Datum Unterschrift des Schülers / der Schülerin

Bei Minderjährigen **<u>zusätzlich</u>** die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

…… ……

Ort, Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Anlage 10

Regelung der Handynutzung gültig ab 16.09.2025

Um ein respektvolles und konzentriertes Lernumfeld an der Maria-Ward-Realschule Burghausen zu fördern, wurden in Zusammenarbeit von Schulforum (mit Elternbeiratsvertretern), Lehrerschaft und Schulleitung folgende Regeln festgelegt:

Grundsätzlich:

Bei Betreten des Schulgebäudes ist es erforderlich, dass alle Handys ausgeschaltet und in der Schultasche verstaut werden.
Die Geräte dürfen erst beim Verlassen des Schulgebäudes wieder aus der Tasche genommen und angeschaltet werden.
Dieser Handyverzicht gilt für das gesamte Schulgebäude einschließlich der Pausen sowie der Mittagspause.
Außerdem ist es nicht erlaubt, das Handy außerhalb der Schultasche mitzuführen.

Ausnahmeregelungen:

1) **Unterrichtszwecke**:
Bei Bedarf kann die Handynutzung während des Unterrichts im vorgegebenen zeitlichen und räumlichen Rahmen von der unterrichtenden Lehrkraft gestattet werden.

2) **Dringende Kommunikation**:

In dringenden Fällen, wie beispielsweise der Kontaktaufnahme mit den Eltern, ist die Nutzung in der speziellen „Handyzone“ – dem Flur vor dem Sekretariat – erlaubt. Zu beachten ist jedoch, dass Abmeldungen vom Unterricht im Krankheitsfall stets über das Sekretariat erfolgen müssen.

Weitere Bestimmungen:

1) **Kennzeichnung der Handys**:

Es ist wichtig, dass alle Handys mit dem Namen und der Klasse der betreffenden Schülerin oder des Schülers beschriftet sind.

2) **Maßnahmen bei Fehlverhalten:**

Bei Missachtung der Handyregeln erfolgt eine vorübergehende Abnahme des Handys, welches bis zum Unterrichtsschluss im Sekretariat aufbewahrt wird.

3) **Maßnahmen bei wiederholtem Fehlverhalten:**

Nach der dritten Abnahme wird gemäß Maßnahme 11 der Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO) eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen.

Handyregelung für Lehrkräfte:

Die Nutzung von Handys ist während des Unterrichts und auf den Gängen nicht gestattet und sollte auf die für Lehrkräfte vorgesehenen Räumlichkeiten beschränkt sein. Während des Unterrichts ist das Handy zudem in den Vibrationsmodus zu versetzen.

Regelungen der Tabletnutzung:

1) Tablets dürfen nur genutzt werden, sofern auf Antrag der Eltern oder Erziehungsberechtigten bereits eine Genehmigung von Seiten der Schulleitung erteilt wurde.

2) Über die bestehenden Genehmigungen hinaus werden künftig Genehmigungen nur noch dann von der Schulleitung erteilt, wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten die Nutzung ausdrücklich bejahen und dementsprechend ausführlich schriftlich begründen.

3) Die Benutzung der Tablets ist auf den Unterricht und auf die Unterrichtsvorbereitung beschränkt.

4) Die Nutzung der WLAN-Funktion ist auf Unterrichtsphasen beschränkt, in denen die Lehrkraft ausdrücklich darauf hinweist, dass die Nutzung erlaubt ist.

5) Wenn eine Lehrkraft aus fachlichen bzw. pädagogischen Gründen die Benutzung eines Tablets untersagt, ist dem für das betreffende Fach nachzukommen.

6) Der Anschluss einer Tastatur ist i.d.R. nicht gestattet, die Tablets liegen vor der Schülerin bzw. dem Schüler.

7) Beim dritten Verstoß wird die MAC-Adresse des betreffenden Gerätes gesperrt.

Anlage 11

Informationen zum Datenschutz der Maria-Ward-Schulstiftung für beschulte Personen und deren Erziehungsberechtige

Im Folgenden informieren wir Sie über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten, die wir im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Abwicklung der zwischen uns abgeschlossenen Privatschulverträge bei uns erheben, nutzen und speichern.

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist:

Maria-Ward-Schulstiftung
- Stiftung des öffentlichen Rechts -
vertreten durch den Stiftungsvorstand
Vorsitzende: Dr. Ulrike Senger
Neue Rieser Straße 27
94034 Passau
www.mariaward-schulstiftung-passau.de

E-Mail: info@mws-passau.de

Der schulbezogene Datenschutzbeauftragte ist: Herr Thomas Hackl
E-Mail: thomas.hackl@mwrs-burghausen.de

Zwecke der Datenverarbeitung im Hinblick auf die Vertragsgestaltungen:

Zweck der angestrebten Zusammenarbeit und der Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns ist stets die Anbahnung, der zeitgleiche Abschluss, die Durchführung und Abwicklung der folgenden Verträge:

- Privatschulvertag zwischen der Maria-Ward-Schulstiftung und den Erziehungsberechtigten und
- Privatschulvertrag zwischen der Maria-Ward-Schulstiftung und den beschulten Personen, vertreten du
- rch die Erziehungsberechtigten.

In diesem Rahmen verfolgen wir zudem folgende Zwecke:

- Die vertragliche Kontaktaufnahme und Korrespondenz mit Ihnen;
- die Durchführung der Beschulung;
- ggf. die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschreibung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Für die Anbahnung und den Abschluss der vorgenannten Schulverträge erheben wir die folgenden Daten von Ihnen:

- Ihre Stammdaten und die Stammdaten der zu beschulenden Person: Vor- und Nachname, Anrede
- Ihre Kontaktdaten: Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer;
- Zusätzlich für die beschulte Person: Geschlecht und Geburtsdatum.

Darüber hinaus erheben wir bei Durchführung der Beschulung die nach Art. 85 und Art. 113b des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) benannten personenbezogenen Daten.

Ohne Bereitstellung dieser Daten sind wir nicht in der Lage, die Privatschulverträge bzw. das Schulverhältnis mit Ihnen ordnungsgemäß durchzuführen.
Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage der folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- Art. 85, Art. 85a, Art. 113a und Art. 113b des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
- Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO in Verbindung mit dem abgeschlossenen Vertrag.

Eine weitergehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit dies eine Rechtsvorschrift erfordert oder erlaubt oder uns die ausdrückliche Einwilligung dazu vorliegt (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) oder a) DSGVO). Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, Behinderungen, Elternschaft etc. erheben und verarbeiten wir ausschließlich mit Ihrer Einwilligung (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DSGVO).

Empfänger Ihrer Daten:

In unserer Stiftung erhalten die zuständigen Beschäftigten der Schulverwaltung sowie die zuständigen Lehrerkräfte Zugang und Zugriff zu Ihren vorstehend genannten personenbezogenen Daten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es gilt eine gesetzliche Pflicht dazu (z. B. Schulaufsicht) oder Sie haben uns für eine solche Weitergabe Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt.

Speicherdauer:

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten nach den folgenden Kriterien:

- Ihre Daten speichern wir nur so lange, wie es für die oben genannten Zwecke erforderlich ist.
- Im Falle einer streitigen Auseinandersetzung speichern wir die Daten für die Zwecke der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche bis zum Ablauf der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG, §§ 195 bis 199 BGB).
- Wenn Sie uns Ihre ausdrückliche Einwilligung für einen bestimmten Verarbeitungsvorgang ohne zeitliche Befristung erteilt haben, speichern wir Ihre Daten bis zum Widerruf der Einwilligung oder bis der Vertrag mit Ihnen endet.

Automatisierte Entscheidungsfindung/Profiling:

Wir setzen keine automatisierte Entscheidungsfindung ein und überlassen die Entscheidungsfindung bei der Verarbeitung Ihrer o. g. personenbezogenen Daten nicht einer künstlichen Intelligenz. Ein Profiling findet nicht statt.

Ihre Rechte:

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Auskunft (Artikel 15 DSGVO),
- Berichtigung (Artikel 16 DSGVO),
- Löschung (Artikel 17 DSGVO),
- Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO),
- Unterrichtung (Art 19 DSGVO),
- Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO),
- Widerruf der Einwilligung (Artikel 7 DSGVO).

Zusätzlich dazu steht Ihnen das Recht auf **Widerspruch** in den nach Artikel 21 DSGVO geregelten Fällen zu.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m § 19 BDSG). Zuständige Behörde für uns ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Wagmüllerstr. 18, 80538 München, Telefon: 089 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.

Anlage 12

MARIA-WARD-REALSCHULE BURGHAUSEN

der Maria-Ward-Schulstiftung

V O R A N M E L D U N G

Jahrgangsstufe…… **Klasse……** **Wahlpflichtfächergruppe…….**

Schüler/-in:

Familienname: .....

Vornamen: .....Geschlecht**: m** ☐ **w** ☐ **div.** ☐ **oA** ☐

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: ..... Landkreis: .....

Staatsangehörigkeit: ..... weitere Staatsangehörigkeit: ……

Bekenntnis: ..... Religionsunterricht: ☐ KR ☐ EvR

Geburtsland: ..... Muttersprache: …… Zuzugsdatum: .....

Erziehungsberechtigte: *(bitte nur eintragen, wenn Erziehungsberechtigung besteht)*

Vater: ..... Beruf: .....

Arbeitsstelle: .....

Straße/Hausnummer: .....

PLZ/Ort: ..... Gemeinde: .....

Telefonnummer privat: ..... Telefonnr. Arbeitsstelle: .....

Handy: .....

E-Mail: .....

Mutter: ..... Beruf: .....

(geborene): ..... Arbeitsstelle: .....

Straße/Hausnummer: .....

PLZ/Ort: ..... Gemeinde: .....

Telefonnummer privat: ..... Telefonnr. Arbeitsstelle: .....

Handy: .....

E-Mail: .....

Schüler/-in wohnt bei: ☐ Eltern ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Vormund

Geschwisterzahl:.....

Geschwister an unserer Schule: *Name:* ..... *Klasse:* .....

Anlage 12

Schulische Daten:

Einschulung in die Grundschule: September ..... *(bitte Jahr eintragen)*

Eintritt in die Maria-Ward-Realschule Burghausen am: …… in Klasse: ……

Zuletzt besuchte Schule: .....

Abgangsklasse: .....

Wiederholungen: Jgst: ..... Schule: …….

Besonderheiten: *(z.B. gesundheitliche Beeinträchtigung, besondere familiäre Verhältnisse...)*

.....

.....

Lese-/Rechtschreibstörung (bei Schulartwechsel muss das Attest neu beantragt werden)

☐ Antrag auf Nachteilsausgleich

☐ Antrag auf Notenschutz

☐ aktuelles Attest liegt bei

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz

☐ liegt vor ⇨ ☐ Impfausweis ☐ Immunitätsbescheinigung

☐ liegt **nicht** vor

Antrag der Erziehungsberechtigten:

Ich/Wir melden mein/unser Kind zum Besuch der Maria-Ward-Realschule Burghausen an.

Diese Anmeldung erfolgt mit Einwilligung aller Erziehungsberechtigten.

Unterschrift Erziehungsberechtigte/-r:

Burghausen, ...
Datum

.....

Anmeldung entgegengenommen von: .....

Anlage 13

Bestätigung

Der zur Zeit gültige Schulvertrag wird geschlossen zwischen der Maria-Ward-Schulstiftung

und den Erziehungsberechtigten von

_____

Name Schüler/-in

Der Schulvertrag tritt bei Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen mit Beginn des Schuljahres 2025/26 in Kraft. Das Original des Schulvertrags, die Hausordnung und das Schulprofil werden in den ersten Schultagen über die Schüler an die Erziehungsberechtigten ausgegeben und verbleiben dort.

Burghausen, _____
Datum

_____

Unterschrift des Schülers/ der Schülerin

_____

Unterschrift Erziehungsberechtigte

(bei nur einer Unterschrift wird das Einverständnis des zweiten Erziehungsberechtigten vorausgesetzt)

_____

Thomas Sompek, RSD i. K.
Schulleiter

Anlage 14

Datenschutzerklärung für Videokonferenzen, Elternsprechtage und Homeschooling (Einwilligung nach §8 KDG)

Hiermit willige/n ich/wir _____ nach §8 KDG (Kirchliches Datenschutzgesetz) ein, dass von meinem Kind/mir _____ Klasse _____ ab dem Schuljahr 2025/26 bzw. bis auf meinen/unseren jederzeitigen Widerruf, Übertragungen von Ton und Bild im Rahmen des Unterrichts und Elternsprechtages über Videokonferenzen (MS Teams) stattfinden dürfen.

_____

Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte(r) Unterschrift Schülerin/Schüler

<u>Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler beim Video-Homeschooling</u>:

Hiermit versichere ich, dass ich während der Videoübertragungen keinerlei Video-, Ton- oder Bildaufnahmen und -mitschnitte machen werde. Die Privatsphäre meiner Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der Lehrkräfte werde ich jederzeit beachten.

_____

Ort, Datum, Unterschrift Schülerin/Schüler